

Stadt Plauen
Geschäftsbereich des
Oberbürgermeisters
Justizariat

2019-02-06
Aktenzeichen 30.10.00/1-64

(Bitte stets angeben!)

Herrn Oberbürgermeister
als DMS-Verfügung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu Antrag Nr. 357/2019 nehme ich im Rahmen Ihres Auftrags vom 05.02.2019 wie folgt Stellung.

1. Ein Planungsausschuss „Modellvorhaben Städtebau“ zur Vorbereitung der Verwendung der dies betreffenden Bundesprogramm-Fördermittel ist nach meiner ersten Einschätzung unzulässig, da die Vorbereitung gemäß § 52 Absatz 1 SächsGemO Angelegenheit des Oberbürgermeisters ist. Für eine Vorberatung von Angelegenheiten im Sinne des Antrags wäre, soweit ein Gremium des Stadtrates für die Fördermittelverwendung zuständig werden soll, angesichts der bestehenden Zuständigkeiten der bereits errichteten Ausschüsse nur als Hautsatzungsänderungsantrag unter komplementärer Beschneidung deren Zuständigkeiten - und für rechtswirksam plangenehmigte Haushaltsjahre darüber hinaus gemäß § 17 Absatz 2 GeschO - nur mit einem Deckungsvorschlag zulässig.
2. Ein Bürgerhaushalt hierfür ist allenfalls als Deckungsquelle für Maßnahmen zulässig, die von Bürgern beantragt und von den kommunalverfassungsrechtlich zuständigen Stellen der Stadt Plauen (Stadtrat, beschließende Ausschüsse oder Oberbürgermeister) im Rahmen ihrer Zuständigkeit angeordnet sind.

Mit freundlichen Grüßen



Tillmann

Dieses Schreiben wurde mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt, unterschrieben und übersandt.